



KONVENT DIE LETZTEN ENTWICKLUNGEN UND DIE VRE-POSITION

Verfassungsvertragsentwurfs

Der Verfassungsvertragsentwurf besteht aus der Präambel und vier Teilen:

- Teil I** – Definition und Ziele der Union; Grundrechte und Staatsbürgerschaft der Union; Zuständigkeiten und Maßnahmen der Union; Institutionen der Union; Ausübung der Zuständigkeit der Union; das demokratische Leben der Union; die Finanzen der Union; die Union und ihre unmittelbare Umwelt; Unionsmitgliedschaft; das Protokoll über die Rolle der nationalstaatlichen Parlamente in der Europäischen Union; das Protokoll über die Anwendung der Prinzipien der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit; das Protokoll über die Vertretung der Bürger im Europäischen Parlament und das Stimmengewicht im Rat
- Teil II** – Charta der Grundrechte
- Teil III** – Die politischen Richtlinien und die Funktionweise der Union
- Teil IV** – Allgemeine und abschließende Bestimmungen

Kontext

Der Konvent zur Zukunft Europas hat Teil I und II des Verfassungsvertrags in der Plenarsitzung am 11.-13. Juni 2003 angenommen. Der Präsident des Konvents, Herr Valéry Giscard d'Estaing, hat die beiden Entwürfe dem Europäischen Rat in Thessaloniki (Griechenland) am 20. Juni 2003 vorgestellt.

Es wird erwartet, dass der Konvent weitere Sitzungen am 4. und 9.-11. Juli 2003 abhalten wird, um die Textentwürfe der Teile III und IV anzunehmen.

Der gesamte Verfassungsvertragsentwurf wird der Regierungskonferenz (IGC) übersendet werden, die voraussichtlich im Oktober 2003 beginnt. Die Staats- und Regierungschefs werden den abschließenden Verfassungsvertrag annehmen.

Im Augenblick besteht Ungewissheit darüber, wie lange der Ablauf der IGC dauern und welche Methoden für die Ratifikation des angenommenen Verfassungsvertrags angewendet werden. Jene Ansichten, die bis heute zum Ausdruck gebracht wurden, unterstützen die Abhaltung von nationalen Referenden oder eines europaweiten Volksentscheids, wenngleich nicht alle Mitglieder mit all diesen Vorschlägen übereinstimmen.

Die Debatte über die Teile I und II des Verfassungsentwurfs ist innerhalb des Konvents am 13. Juni 2003 abgeschlossen worden.

Die Kernforderungen der VRE

Teil I

Die Kommission 'Institutionelle Angelegenheiten' der VRE hat Änderungsvorschläge angenommen, die sich auf Teil I des Verfassungsentwurfs beziehen. Diese Vorschläge wurden den Mitgliedern des Präsidiums des Konvents übersendet:

- Im Hinblick auf das Prinzip der Achtung der nationalen Identitäten sollte ausdrücklich auf die Notwendigkeit hingewiesen werden, die innere Organisation der Mitgliedstaaten zu achten, insbesondere deren innere Gewaltenteilung, die regionalen Strukturen und die kommunale Selbstverwaltung.
- Die Definition des Subsidiaritätsprinzips, um die Regionen einzubeziehen, und für die Regionen die Gewähr eines Klagerechts vor dem Europäischen Gerichtshof (EGH) auf der Grundlage der Verletzung der Prinzipien der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit.
- Im Fall eines parlamentarischen Zweikammersystems sollte jede Kammer des nationalen Parlaments das Recht besitzen, das 'Frühwarnsystem' auszulösen. Außerdem sollte jeder Kammer das Recht auf Anrufung des EGH gewährt werden.
- Ausdrückliche Anerkennung der Rolle der Regionen bei der Umsetzung des Rechts der Union.
- Die kulturelle Vielfalt sollte einen Schlüsselwert der Union darstellen und infolgedessen sollte die Voraussetzung der einstimmigen Beschlussfassung im Bereich der Kultur aufrechterhalten werden.
- Das öffentliche Gesundheitswesen sollte ein Bereich unterstützender, ergänzender oder koordinierender Maßnahmen der Union bleiben.

Der revidierte Textentwurf des Teils I hat den Forderungen der VRE in einem bedeutenden Ausmaß Rechnung getragen. Die folgenden Schlüsselpositionen sind jedoch nicht in den Text der Endfassung des Vertragsentwurfs aufgenommen worden:

- Den Regionen sollte das Recht gewährt werden, Klagen beim EGH auf der Grundlage der Verletzung der Prinzipien der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit vorzubringen.
- Das Prinzip der 'loyalen Kooperation' sollte sich auf eine gegenseitige Beziehung stützen, die nicht auf die Union und Mitgliedsstaaten begrenzt ist, sondern auch die Regionen einbezieht. Dies würde mit dem Prinzip der Achtung der inneren Organisation der Mitgliedsstaaten in Einklang stehen und die Rolle der Regionen innerhalb der EU anerkennen.

Diese Positionen werden im Kontext der Strategie der VRE für die IGC unterstützt.



Der Konvent hat bis heute die Teile III und IV des Verfassungsvertragsentwurfs nicht debattiert. Es wird erwartet, dass das Mandat des Konvents verlängert wird und zusätzliche Sitzungen Anfang Juli abgehalten werden.

Teil III

Teil III des Verfassungsvertrags, der im Entwurf Bestimmungen enthält, die sich auf die spezifischen Politikfelder beziehen, besitzt für die VRE eine besondere Relevanz. So, wie die Bestimmungen des Entwurfs im Augenblick festgehalten sind, beeinflussen sie die Position der VRE in Zusammenhang mit den Bereichen des öffentlichen Gesundheitswesens, der Sozialpolitik, der wirtschaftlichen und sozialen Kohäsion sowie der Kultur und Bildung.

Die Julisitzung des Konvents bietet die Möglichkeit, die VRE-Position in diesen Bereichen zu stärken, da die Bestimmungen des Teils III bis heute nicht erörtert worden sind.

- **Öffentliches Gesundheitswesen**

Die VRE unterstützt die Heterogenität der Gesundheitssysteme in Europa.

Wir erkennen die Tatsache an, dass eine Maßnahme der Union für die europaweite Vorbeugung von oder die Reaktion auf Krankheiten notwendig ist.

Allerdings sollte eine Maßnahme der Union auf die Besonderheiten der einzelnen nationalen Gesundheitssysteme Rücksicht nehmen. Daher sollte eine Maßnahme der Union den Maßnahmen innerhalb der Mitgliedsstaaten untergeordnet werden und nicht auf die Harmonisierung der verschiedenen nationalen Systeme abgezielt sein.

Die VRE schlägt vor, dass das öffentliche Gesundheitswesen ein Bereich für stützende, ergänzende oder koordinierende Maßnahmen der Union bleibt.

Die VRE schlägt vor, dass die Versammlung innerhalb der relevanten Bestimmungen in Teil III des Entwurfes des Verfassungsvertrages näher auf den Unterschied zwischen denjenigen Bereichen der öffentlichen Gesundheit eingeht, die in die geteilte Zuständigkeit der Union und die Mitgliedsstaaten fallen, und solchen, für welche die Union nur stützende, ergänzende oder koordinierende Maßnahmen trifft.

- **Sozialpolitik**

Die VRE erkennt die Tatsache an, dass ein gemeinsamer wirtschaftlicher Bereich mit einer Zielsetzung für die Bereitstellung gleichwertiger sozialer Rechte und sozialer Sicherheit für alle begleitet werden muss.

Allerdings sollten die Besonderheiten der nationalen Systeme berücksichtigt werden. Die Ausrichtung von nationaler Sozialpolitik muss auf der Grundlage des Austausches von Kenntnissen und Erfahrungen stattfinden, wobei eine Bereitstellung eines gleichwertigen Niveaus des sozialen Schutzes angestrebt werden muss, ohne dabei zur Harmonisierung der verschiedenen Politiken in Europa zu führen.

Die VRE schlägt vor, dass die Sozialpolitik ein Bereich für stützende, ergänzende oder koordinierende Maßnahmen bleibt.

Sie schlägt weiterhin vor, dass das Erfordernis für einstimmige Entscheidungsfindung in spezifischen Bereichen der Sozialpolitik gemäß den gegenwärtig angewendeten Verfassungsbestimmungen erhalten bleibt.

- **Regionalpolitik**

In Zusammenhang mit der Planung und Verwaltung der zukünftigen europäischen Kohäsions- und Regionalpolitik sollte ausdrücklich auf die Rolle der Regionen als mitverantwortliche Partner hingewiesen werden.

Im Kontext der europäischen Kohäsionspolitik sollte ausdrücklich auf die Koordination zwischen den Regionen verwiesen werden; diese Koordination sollte zudem gefördert werden. Außerdem sollten die einschlägigen Bestimmungen eine Forderung der Koordination mit anderen politischen Richtlinien der Union enthalten.

Im Kontext transeuropäischer Netzwerke sollten besondere Bestimmungen geschaffen werden, die der Bildung öffentlich-privater Partnerschaften gelten.

Die Union sollte ausdrücklich kleine regionale Verkehrsinfrastrukturen unterstützen.

- **Kultur, Erziehung und Jugend**

Im Bereich der Kulturpolitik sollte die einstimmige Beschlussfassung eine Voraussetzung bleiben.

Im Kontext der gemeinsamen Handelspolitik der EU sollten internationale Verträge, die sich auf den Handel mit kulturellen, audiovisuellen und Bildungsgütern sowie Sozial- und Gesundheitsdienstleistungen beziehen, unter die geteilte Zuständigkeit der Union und der Mitgliedsstaaten fallen. Derartige Verträge sollten gemeinsam verhandelt werden, und ihr Abschluss sollte die einstimmige Genehmigung aller Mitgliedsstaaten verlangen.